

**Satzung der Hochschule Mannheim**  
**über das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren**  
**im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign**  
**mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor of Arts)**

**vom 08. Januar 2015**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 168), § 58 Abs. 6 vom 1. Januar 2005 2003 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 und § 3 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 hat der Senat der Hochschule Mannheim am 08. Januar 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfung der besonderen künstlerischen Eignung
- § 3 Meldung zur Prüfung
- § 4 Prüfungsteile
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Klausurprüfung
- § 7 Bewertung
- § 8 Fachgespräch
- § 9 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 10 Rücktritt von der Prüfung
- § 11 Unterbrechung der Prüfung
- § 12 Ausschluss von der Prüfung
- § 13 Prüfungsorgane
- § 14 Prüfungsprotokoll
- § 15 Benachrichtigung der Bewerber
- § 16 Inkrafttreten

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die vorliegende Satzung regelt das gemäß § 58 Abs. 6 vorgesehene Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign der Hochschule Mannheim.

## **§ 2 Prüfung der besonderen künstlerischen Eignung**

- (1) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung für das Studium des Studiengangs Kommunikationsdesign an der Hochschule Mannheim erfolgt durch eine Prüfung, die von der Fakultät für Gestaltung nach den folgenden Vorschriften abgenommen wird. Bestandene künstlerische Eignungsprüfungen an anderen Hochschule werden nicht anerkannt.
- (2) Nicht zugelassen wird, wer die Prüfung in Baden-Württemberg bereits dreimal nicht bestanden hat.

## **§ 3 Meldung zur Prüfung**

- (1) Wer an der Prüfung teilnehmen will, hat sich bei der Fakultät für Gestaltung zur Prüfung mit den vollständigen Unterlagen nach Abs. 2 anzumelden.
- (2) Der Anmeldung zur Teilnahme an der Prüfung der künstlerischen Eignung sind beizufügen:
  1. Anmeldeformular mit Angabe des gewünschten Studiengangs, Lebenslauf und einer kurzen Beschreibung der Studienmotivation,
  2. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung durch beglaubigte Kopien der Zeugnisse. Dieser Nachweis kann bis zum Ende der Bewerbungsfrist für die Zulassung zum Studium nachgereicht werden,
  3. Bescheinigungen bereits erfolgter einschlägiger praktischer Tätigkeiten für die gewählte Studienrichtung,
  4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis ein Bewerber sich bereits einem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung an einer Hochschule in Baden-Württemberg unterzogen hat,
  5. eine Mappe  

(Höchstformat der Mappe: 55 x 75 cm, keine Rolle und keine Mappe aus Metall, Holz oder schwerem Kunststoff. Das Gesamtgewicht darf 2,5 kg nicht überschreiten.)

mit 10 bis 15 eigenen künstlerischen Arbeiten als Originale  
(z.B. Zeichnungen, farbige Blätter oder Fotografien).

Dreidimensionale Arbeiten können nur in Form von Fotos (auf Papier) beigelegt werden.

Datenträger wie CD, DVD, Video usw. können eingereicht werden. Zur Einreichung interaktiver und zeitbasierter Arbeiten ist der Anhang dieser Satzung zu beachten.
  6. Der Mappe ist eine Erklärung beizufügen, wie viele einzelne Blätter die Mappe enthält und dass die Arbeiten von dem Bewerber selbst angefertigt wurden. Die einzelnen Arbeiten sind mit Name und Entstehungsjahr zu kennzeichnen.
- (3) Nach Abschluss der Mappenprüfung werden die Mappen den Bewerbern ausgehändigt. Ausnahmsweise kann eine Mappe auf besonderen Antrag auch zurückgeschickt werden. Nicht abgeholte Arbeiten werden ein halbes Jahr nach Abschluss des Verfahrens entsorgt.

#### **§ 4 Prüfungsteile**

- (1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in
  1. die Vorauswahl (Mappenprüfung)
  2. die Klausurprüfung,
  3. ein Fachgespräch.
- (2) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

#### **§ 5 Vorauswahl**

- (1) In der Vorauswahl wird auf Grund der eingereichten Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 über die Zulassung zu den weiteren Teilen der Prüfung entschieden. Zum weiteren Verfahren wird zugelassen, wer in der Vorauswahl mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 6,0 Punkten erreicht hat. Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Wer zum weiteren Verfahren zugelassen wird, wird zur Klausurprüfung (praktische Prüfung) und zum Fachgespräch mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich geladen.

#### **§ 6 Klausurprüfung**

- (1) Die Klausur besteht aus einer oder mehreren gestalterischen Aufgaben, die an der Hochschule Mannheim in insgesamt fünfstündiger Dauer anzufertigen sind.
- (2) Es dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Welche Hilfsmittel zugelassen sind, ergibt sich aus der Einladung zur Klausurprüfung.

#### **§ 7 Bewertung**

- (1) In der Vorauswahl und in der Klausurprüfung werden der Feststellung der künstlerischen Eignung folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:
  1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit (insbesondere Ideenreichtum und Variationsvermögen)
  2. Darstellungsvermögen
- (2) Für die Vorauswahl und die Klausurprüfung sind jeweils getrennt Durchschnittspunktzahlen zu ermitteln.

Die Ermittlung erfolgt in der Weise, dass die Arbeiten nach den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Kriterien von jedem der drei Prüfer des Aufnahmeyausschusses getrennt bewertet werden.

Die Punktzahl für die Bewertung des Kriteriums nach Absatz 1 Nr. 1 wird dabei dreifach gezählt. Die Punktzahlen werden addiert und die so errechnete Summe durch die Zahl zwölf geteilt.

Für die Bewertung der Kriterien gelten folgende Punktzahlen:

12,0 bis 15,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist erkennbar.

9,0 bis 11,9 Punkte: eine künstlerische Begabung ist deutlich erkennbar;

7,0 bis 8,9 Punkte: eine künstlerische Begabung ist erkennbar;

3,0 bis 6,9 Punkte: eine künstlerische Begabung ist bedingt erkennbar;

0 bis 2,9 Punkte: eine künstlerische Begabung ist nicht erkennbar;

- (3) Die Gesamtpunktzahl aus Vorauswahl und Klausurprüfung wird in der Weise ermittelt, dass die nach Absatz 2 getrennt ermittelten Durchschnittspunktzahlen für die vorgelegte Mappe und die Klausurprüfung zusammengezählt werden; dabei wird die Durchschnittspunktzahl der Klausurprüfung dreifach gezählt. Die so errechnete Summe wird durch die Zahl vier geteilt. Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle. Es wird nicht gerundet.
- (4) Die Eignungsprüfung für den gewählten Studiengang hat bestanden, wer insgesamt mindestens 7,0 Punkte erreicht.

### **§ 8 Fachgespräch**

- (1) Nach der Klausurprüfung findet ein Fachgespräch statt. Das Fachgespräch dauert in der Regel 20 Minuten. Als Grundlage für das Gespräch dient ein schriftlicher Test, der während der Klausurprüfung abzulegen ist.
- (2) Für das Fachgespräch kann der Aufnahmeausschuss bis zu 1,5 Punkte vergeben. Die Punkte für das Fachgespräch werden zu den Punkten nach § 7 Abs. 3 letzter Satz addiert.

### **§ 9 Wiederholung der Eignungsprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Hierbei zählt auch eine nicht bestandene Vorauswahl.

### **§ 10 Rücktritt von der Prüfung**

- (1) Bei einem Rücktritt von der Prüfung ohne Genehmigung des Aufnahmeausschusses gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere Hinderung durch Krankheit. Der Aufnahmeausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

### **§ 11 Unterbrechung der Prüfung**

- (1) Kann jemand aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist der Aufnahmeausschuss unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein aussagefähiges Attest vorgelegt wird.

- (2) Der Aufnahmeausschuss entscheidet, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt der Aufnahmeausschuss zu dem Ergebnis, dass die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten ist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 12 Ausschluss von der Prüfung**

- (1) Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer
1. eine unwahre Erklärung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 abgibt oder
  2. es unternimmt, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Aufnahmeausschuss. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, so kann der Aufnahmeausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

## **§ 13 Prüfungsorgane**

- (1) Es wird ein Aufnahmeausschuss aus drei Professoren (drei Mitglieder, drei Stellvertreter) der Fakultät gebildet. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat aus den Professoren der Fakultät gewählt. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter.
- (2) Der Aufnahmeausschuss wird für jeweils ein Semester berufen.
- (3) Der Aufnahmeausschuss führt die Vorauswahl gemäß § 5 durch und entscheidet über die in der Klausurprüfung zu stellenden Aufgaben sowie deren Bewertung.
- (4) Der Aufnahmeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 14 Prüfungsprotokoll**

Über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag und Ort der Prüfungen,
2. die Namen der beteiligten Mitglieder des Aufnahmeausschusses
3. der Name des Prüflings,
4. Dauer der Prüfung und ihr wesentlicher Verlauf,
5. das Prüfungsergebnis und die ihm zugrunde liegenden Bewertungen,
6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Das Prüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern des Aufnahmeausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 15 Benachrichtigung der Bewerber**

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerbern von der Hochschule Mannheim unter Angabe der erreichten Punktzahl schriftlich mitgeteilt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Mannheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2015.

Mannheim, 08.01.2015

Prof. Dr. D. Leonhard  
Rektor der Hochschule Mannheim

Angeschlagen:  
Abgenommen:

Anhang: Richtlinien zum Einreichen interaktiver und zeitbasierter Arbeiten

(1) Interaktive Arbeiten

Es können nicht mehr als zwei interaktive Arbeiten eingereicht werden. Diese müssen auf der Hauptebene eindeutig mit Namen gekennzeichnet sein. Die Arbeiten können Bild-, html- oder Flash-Dateien sein. Die Arbeiten sollen unter Mac OS X 10.4 oder höher lauffähig sein. Zusätzlich sind entsprechende Screenshots beizulegen. Das Konzept ist Gegenstand der Beurteilung, nicht die digitale Arbeit selbst. Diese dient lediglich der Veranschaulichung und wird eventuell nicht zur Beurteilung herangezogen.

(2) Zeitbasierte Arbeiten

Zwei Arbeiten können im Bereich der zeitbasierten Medien auf DVD als MPEG-4 oder MOV eingereicht werden. Sie sollen den Zeitrahmen von 10 bis 15 Minuten nicht überschreiten. Es müssen auch exemplarische Ausschnitte vorgelegt werden. Die Arbeiten müssen klar gekennzeichnet werden, und die Autorenschaft muss ersichtlich sein. Zusätzlich sind entsprechende Screenshots beizulegen. Das Konzept ist Gegenstand der Beurteilung, nicht die digitale Arbeit selbst. Diese dient lediglich der Veranschaulichung und wird eventuell nicht zur Beurteilung herangezogen.